

Aufgabe 1: Anspruch A gegen U auf Herausgabe des Pkws mit oder ohne Austauschmotor

I. Anspruch A gegen U aus § 604 IV

1. Leihvertrag zw. A – B (+)
2. Beendigung des Leihvertrags (+) hier weder Zeit noch Verwendungszweck bestimmt → kein Kündigungserfordernis nach § 605 und somit Beendigung durch einfaches Rückforderungsbegehren nach § 604 III, B könne die Nutzung „vergessen“
3. Überlassung an einen Dritten zum Gebrauch (–)
(Anm: Analogie mit vertiefter Begründung vertretbar, aber nur sachgerecht, wenn man U Schutz gewährt, s. u. II)
4. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 604 IV

II. Anspruch A gegen U aus § 985

1. A Eigentümer am Pkw mit / ohne Austauschmotor ? ...

1.1. Eigentum A am Pkw (+) ursprünglich vorhanden und kein Eigentumsverlust bei Leihe A - B noch bei Erteilung Reparaturauftrag B an U (auch „Verarbeitung“ des Pkw nach § 950 fernliegend)

1.2. Eigentum A am Austauschmotor? ... (–) Ursprünglich bei U

1.2.1. Erwerb A nach § 947 II (Verbindung mit einer Hauptsache)? ... (–)

a) Verbindung beweglicher Sachen (+) Austauschmotor mit Pkw

b) Motor wesentlicher Bestandteil einheitlicher Sache iS des § 93? ... (–)

aa) Zerstörung bei Trennung (–)

bb) Wesensveränderung bei Trennung? ... (–)

→ dafür: Funktionsänderung bei erneuter Trennung (weder Pkw noch Motor für sich funktionsfähig)

→ dagegen: Keine Wertänderung bei erneuter Trennung (weder bei Pkw noch Motor für sich)

(= wirtschaftliche Betrachtungsweise der Einzelteile nach BGH und hM; beachte: damit findet bei Verbindung beweglicher Sachen ein Eigentumserwerb an eingebauten Sachen viel seltener statt als bei Grundstücken, s. § 94 II !)

(Anm: Entsprechend entsteht auch kein Miteigentum nach § 947 I)

1.2.2. Übereignung an A nach §§ 929 S. 1, 930 (–) Wegen Eigent.-VB seitens U, konkl. vereinbart mit B, denkbar überhaupt nur bei sofortiger Zahlung des Werklohns durch B (im Wege eines Geschäfts für den es angeht)

1.3. ZwErg: A hat Eigentum nur am Pkw, nicht am eingebauten Austauschmotor

2. B Besitzer am Pkw (+)

3. Kein Recht des B am Pkw zum Besitz, § 986? ... (+)

3.1. Kein abgeleitetes Recht zum Besitz (+) Ursprünglich vorh.: Leihe A – B und Reparaturauftrag B – U, allerdings Leihe hier beendet durch einfaches Herausgabeverlangen nach § 604 III (s. o. I 2)

3.2. Kein eigenes Recht zum Besitz? ... (+) Evtl. aus von U erworbenem Werkunternehmerpfandrecht (§ 647)? ... (–)

3.2.1 U Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrags (+)

3.2.2 Sache des Bestellers (–)

3.2.3 alternativ gutgl. Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts? (–)

da gesetzliches Pfandrecht, arg. § 1257 (BGH, hM)

(Anm: Möglichkeit gutgl. Erwerb in Analogie zu § 366 III HGB vertretbar,

hier allerdings keine zu sichernde einredefreie Forderung U wegen Werkmangels!)

4. Kein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000? ... (+)

(Anm: gesonderte Prüfung: § 1000 kann kein Recht zum Besitz, sondern nur eine Einrede zur Erfüllung Zug-um-Zug begründen)

4.1. Vindikationslage (+) A Eigentümer, B Besitzer und B kein Recht zum Besitz (s. o. 1 - 3)

4.1.1. Vindikationslage bei Vornahme der Verwendung? (–) zum Zpkt. der Reparatur lag noch keine Vindikationslage vor

4.12. Analogie zu §§ 994 ff. (Ansprüche auf Verwendungsersatz) auch für Fälle nachträglicher Vindikationslage? (+)

Schutzbedarf besteht auch hier (so BGH, Gegenteil vertretbar, allerdings dann wohl nur mit Schutz über ein Pfandrecht, s. o.)

4.2. Ersatzfähige Verwendung nach §§ 994 ff. ? (–) Austauschmotor begrifflich Verwendung (Aufwendung, die der Sache zugute kommt), aber vom Sinn der Normen geht es nicht an, dem Besitzer Ersatz zu gewähren für einen Gegenstand, der ihm gehört (!) in Betracht kommen Einbauaufwendungen, allerdings ist Reparatur mangelhaft! => auch insoweit kein Zurückb.R!

5. Zurückbehaltungsrecht §§ 271, 683, 670 aufgr. Anspruchs auf Ersatz von im Rahmen einer GoA getätigter Aufwendungen? scheidet auch bereits an fehlendem Fremdgeschäftsführungswillen des U

6. Ergebnis: Durchsetzbarer Anspruch A gegen U auf Herausgabe des Pkw aus § 985, und zwar ohne Austauschmotor

III. Anspruch A gegen U aus §§ 861 I, 869 S. 1, S. 2 Hs. 2

1. Aktivlegitimation des A (+) gem. § 869 S. 1 als mittelbarer Besitzer aus dem Leihvertrag mit B (§ 868); dabei Anspruchsinhalt nach Beendigung des Leihverhältnisses gerichtet auf Herausgabe an sich selbst gem. § 869 S. 2 Hs. 2
2. Verbotene Eigenmacht durch U gegenüber B? ... (-)
Überlassen des Pkw zur Reparatur durch B begründet Besitz des U;
im weiteren Verlauf evtl. allerdings Besitzentzug seitens U ohne den Willen des Besitzers B (§ 858 I Alt. 1) falls Wiedereinräumung des Besitzes an B im Zusammenhang mit Probefahrt?
→ dafür: B fährt den Pkw
→ dagegen: U sitzt daneben, Probefahrt war auf kurzen Zeitraum angelegt (s. auch § 856 II)
und nicht einmal förmliche Schlüsselübergabe erfolgt

(Anm: bei hier im Ergebnis auch noch vertretbarer Annahme eines Mitbesitzes des B wäre verbotene Eigenmacht zu bejahen und das Auto samt Austauschmotor zum Mitbesitz an A herauszugeben, § 863; U müsste anschließend A auf Herausgabe des Mitbesitzes am Motor in Anspruch nehmen)

3. Ergebnis: Kein Anspruch des A auf Herausgabe aus §§ 861 I, 869 S. 1, S. 2 Hs. 2

IV. Sonstiges Ansprüche

1. Ansprüche aus § 1007 scheitern an Gutgläubigkeit des U (Abs. 1) bzw. fehlendem Abhandenkommen bei A (Abs. 2)
2. Ansprüche aus § 812 I S. 1 scheitern an fehlender Leistung durch A an U (Alt. 1) bzw an Subsidiarität der Eingriffsk. (Alt. 2)
3. Anspruch aus §§ 823, 249 I scheitert an fehlender Wegnahme durch U (§§ 993 S.1 Hs. 2, 992) und mangels Verschuldens
4. Ansprüche aus übergebenen Rechten des B scheitern an fehlenden Abtretungserklärungen

Aufgabe 2: Widerruf der Einziehungsermächtigung der C durch A

- I. Erteilung der Einziehungsermächtigung (+) Einräumung Klagerecht für fremden Anspruch möglich entspr. § 185 I nach hM beim Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Ermächtigten, das hier vorliegt wegen Einräumung Nutzungsüberlassung des Pkw an C
- II. Widerruf? (+) grundsätzlich analog § 183,
allerdings nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des Beklagten analog § 269 I ZPO (v. a. wegen Öffentlichkeit des Prozesses muss der Bekl. die Möglichkeit haben, den Rechtsstreit geklärt zu bekommen)

Aufgabe 3: Ansprüche U gegen B

I. Anspruch U gegen B auf Zahlung des Werklohns aus § 631 I (Fall 2)

1. Anspruch entstanden (+) Abschluss eines (wirksamen) Werkvertrags
2. Anspruch fällig? ... (+)
 - 2.1. nach § 641 I (-) Keine Abnahme erfolgt
 - 2.2. nach §§ 641 I, 640 II durch Abnahmefiktion? ... (+)
 - 2.2.1. Fertigstellung des Werks (+) fachmännische Behebung des Defekts am Austauschmotor
 - 2.2.2. Erfolgreiche Setzung einer angemessenen Frist (+) s. SV
 - 2.2.3. Hinweis über Rechtsfolgen einer nicht erfolgten Abnahme nach § 640 II 2 (+)
B Verbraucher nach § 13 (+)
Hinweis in Textform erfolgt (§ 126 b)
3. Anspruch untergegangen? ... (-)
Evtl. nach § 326 I 1 Hs. 1:
 - 3.1. Wegfall der Leistungspflicht nach § 275 I (+) durch Unmöglichkeit der Leistung wg Zerstörung durch Brand
 - 3.2. Ausnahme Fortbestand Gegenleistung; hier evtl. nach § 326 II 1 Var. 2 falls Annahmeverzug des B (§ 293) ... (+)
 - 3.2.1. Angebot der Leistung (+) wörtliches Angebot (§ 295) genügt, da B abzuholen hat
 - 3.2.2. Keine Annahme durch B (+) ausdrückliche Ablehnung
 - 3.2.3. Leistungsvermögen des U beim Angebot (§ 297) (+) Mangel war beim Angebot behoben
(vertretbar auch Prüfung Ausnahme des § 644 I 2)
4. Ergebnis: Anspruch U gegen B auf Zahlung des Werklohns aus § 631 I (Fall 2)

II. Anspruch U gegen B auf Zahlung von 100 € aus § 304

1. B bei einem Schuldverhältnis in Annahmeverzug (+) s. o. I unter 3.2
2. Ersatzfähigkeit der 100 € (+) Mietkosten sind notwendige Mehraufwendung zur Aufbewahrung aufgrund erfolglosen Angebots
3. Ergebnis: Anspruch U gegen B Zahlung von 100 € aus § 304 begründet.

Aufgabe 4: Schadensersatzansprüche B gegen V

I. Schadensersatzanspruch B gegen V auf Zahlung von Schadensersatz aus 536a I Var. 1

i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte

(Anm: B ist möglicherweise in den Schutzbereich des Mietvertrags zwischen U und V einbezogen und hat eventuell einen Schaden erlitten aufgrund Ersatzpflicht gegenüber A; mangels eigenen Schadens käme in diesem Kontext ergänzend eine Drittschadensliquidation zugunsten des A in Betracht)

1. Schuldverhältnis zwischen U und V (+) Mietvertrag

2. Einbeziehung des B in den Schutzbereich dieses Vertrags? ... (+)

2.1. Leistungsnähe (+) B und auch die anderen Vertragspartner des U kommen in gleicher Weise wie U in Berührung mit den vertraglichen Risiken

2.2. Gläubigernähe? (+)

→ dagegen: Einbeziehung erfordert regelmäßig eine besondere Verantwortung des Vertragsschließenden zum Dritten wie der Fall bei Angehörigen oder bei einem Dienst- oder Arbeitsvertrag (§ 618) (sog. „Wohl und Wehe Kriterium“); hier nur eine reine geschäftliche Beziehung zwischen U und B aufgrund des Reparaturauftrags vor

(Anm: in den Schutzbereich eines Wohnungsmietvertrags werden dementsprechend weder Besucher noch Lieferanten einbezogen, BGHZ 2, 97)

→ dafür: Ein Einbeziehungsinteresse kann sich auch aus Sinn und Zweck der Vertrags ergeben (hM); hier stellt U gerade fremde Pkw in der Garage des V ab und verlangt daher auch deren Einbeziehung (*Gegenteil vertretbar, dann Hilfgutachten*)

2.3. Erkennbarkeit für V (+) V sind diese Umstände bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung bekannt, jedenfalls erkennbar

2.4. Schutzbedürftigkeit des B (+) B hat keinen vertraglichen und damit gleichwertigen Anspruch gegen andere

insbes. käme kein Anspruch B gegen U nach §§ 280 I, III, 283 in Betracht; wegen Annahmeverzugs des B und dem dadurch geänderten Haftungsmaßstab des U nach § 300I, auch bei Verschuldenszurechnung des V gegenüber U nach § 278

3. Aufgrund anfänglichen Mangels der Mietsache verursachten Schaden bei B (§ 536a, Var. 1) ? ... (+)

3.1. Anfänglicher Mangel der Mietsache (+) Bei Vertragsschluss vorhandene defekte Elektrik

3.2. Darauf beruhender Schaden bei B? (+) Wegen dadurch verursachter ausbleibender Rückgabe des Pkw ist die Annahme eines Schadensersatzanspruch des A gegen B aus §§ 280 I, III, 283 vertretbar, Verschulden wird vermutet, § 280 I 2

(Gegenteil vertretbar mit Rücksicht auf fehlende Verantwortlichkeit des B für die unerwartete und praktisch nicht vorhersehbare Zerstörungsfolge einer Nichtabholung, zumal er sich gegenüber A nicht in Schuldnerverzug befand und daher nicht für Zufall haftet nach § 287 S. 2 und U sich wohl nicht als Erfüllungsgehilfe des B qualifizieren lässt => Hilfgutachten)*

* Hilfgutachten: Geltendmachung eines Schadens des A durch B im Wege der Drittschadensliquidation? ... (+)

- A hat Schaden wegen Eigentumsverletzung

- B hatte Sache des A in Obhut

- B hätte bei eigener Sache einen eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch

(Anm: Auch Ablehnung dieser Gestaltung möglich, wenn man A selbst in den Schutzbereich des Mietvertrags einbezogen sieht)

4. Ergebnis: B hat gegen U einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus 536a I Var. 1 i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte (ggf. dabei Liquidation eines Drittschadens)

II. Schadensersatzanspruch B gegen V auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 I

1. Verletzung eines Rechtsguts

1.1 des Eigentums des B (-) A ist Eigentümer

1.2 eines sonstigen Rechts (-) Recht zum Besitz grundsätzlich als sonst. Recht anerkannt mit Ersatz von Folgeschäden; B hatte hier aber Besitz aus der Hand gegeben und daher zum Zeitpunkt der Zerstörung kein Recht zum Besitz mehr (*Gegenteil vertretbar, wenn man auch das Recht zum mittelbaren Besitz als geschützt ansieht*)

2. Ergebnis: B hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 823 I